

Versicherungsbestätigung für das Jahr 2021

Laufende Versicherung zur Speditions-Haftungs-Police

Versicherungsschein-Nummer: AS-9427845920

Versicherungsnehmer

Bay Logistik GmbH und Co.
Schüttelgrabenring 3
71332 Waiblingen

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB. Haftungserhöhungen gem. § 449 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 466 Abs. 2 Nr. 1 HGB, insbesondere solche, die über den Umfang von § 431 HGB hinausgehen, sind bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (40 SZR/kg) versichert.
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers (z.B. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp oder der Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer VBGL), vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser AGB in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B - COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.5.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar - des Haager Protokolls vom 28.5.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.9.1961 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.6.1986, der Hamburg - Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlich er Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI)
- der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB) House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz ausdrücklich zugestimmt;
- der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nicht über 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg für den Güterschaden hinausgehen.
- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.



338432
020297
2 3
00000000

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich gilt, soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, für:

- versicherte Verkehrsverträge weltweit;
- Frachtverträge im Straßengüterverkehr, jedoch nur innerhalb Europas (geographisch);
- Lagerverträge, jedoch nur innerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz.

Leistungsgrenzen

Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall:

Aus Frachtverträgen

bei Güterschäden	3.000.000 EUR
bei reinen Vermögensschäden	250.000 EUR

Aus Speditionsverträgen

bei Güterschäden	3.000.000 EUR
bei reinen Vermögensschäden	250.000 EUR

Aus Lagerverträgen

bei Güterschäden	3.000.000 EUR
bei reinen Vermögensschäden	250.000 EUR

bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer jedoch maximal unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.	50.000 EUR
---	------------

Je Schadenereignis

Der Versicherer leistet höchstens je Schadenereignis	5.000.000 EUR
--	---------------

Jahresmaximum

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres	7.500.000 EUR
--	---------------

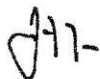
Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt der Versicherer keinerlei Verpflichtung gegenüber Dritten. Sie verpflichtet den Versicherer insbesondere nicht zur Information über eine Änderung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Stuttgart, im Januar 2021

Allianz Esa GmbH



Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa GmbH



Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa GmbH